

Strafrecht in Zeiten des demografischen Wandels - Bedarf es eines "Altersstrafrechts"?

von

Dr. Helmut Fünfsinn

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Helmut Fünfsinn: Strafrecht in Zeiten des demografischen Wandels - Bedarf es eines
"Altersstrafrechts"?, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des
Deutschen Präventionstages. Hannover 2015, www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3150

Strafrecht in Zeiten des demografischen Wandels – Bedarf es eines „Altersstrafrechts“?

Strafrecht in Zeiten des demografischen Wandels Helmut Fünfsinn

Helmut Fünfsinn

Die demografische Entwicklung mit der deutlich zunehmenden Alterung der Bevölkerung stellt in Deutschland nicht nur die Gesellschaft und das Staatswesen vor neue Herausforderungen, sondern auch das Recht.¹ Während Überlegungen insbesondere im Sozial- und teilweise auch im Familienrecht begonnen haben², werden die Auswirkungen auf das Strafrecht noch zurückhaltend diskutiert.³ Allerdings gibt es schon erste staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate für Delikte durch und gegen ältere Menschen, und der Strafvollzug richtet sich mit besonderen Anstalten auf ältere Insassen ein. Zudem werden Blicke auf die Themen „Gewalt in Pflegebeziehungen“⁴ - sowohl in Institutionen als auch im häuslichen Bereich - und „Angriffe auf das Vermögen älterer Menschen“⁵ - Stichwort: Enkeltrick - gerichtet.

Mit dem Beitrag soll der Versuch unternommen werden, das Strafrecht daraufhin zu untersuchen, ob es den Anforderungen entspricht, älteren Menschen in ihrer Betroffenheit sowohl als Opfer als auch als Täter gerecht zu werden. Dabei ist neben dem Strafverfahren auch das materielle Recht in den Blick zu nehmen. Begonnen werden soll mit einem kriminologischen Blick auf das Phänomen der älteren Menschen als Täter und als Opfer. Am Ende wird die Frage, ob es derzeit eines spezifischen „Altersstrafrechts“ bedarf, mit den vorläufigen Ergebnissen dieser Teilbetrachtungen beantwortet werden.

A. Empirisch-kriminologische Befunde

¹ *Zenz*, Gewaltschutz im Alter - Ethik und Recht vor neuen Herausforderungen, FS Brandmüller, 953 ff.

² Hierzu im Einzelnen *Zenz*, FS Brandmüller, 953 ff.

³ Dies gilt auch für die sozialwissenschaftliche Forschung, vgl. *Görgen/Greve*, Gewalt gegen alte Menschen - Stand der Forschung im Alter - ein Risiko? Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik 2005, 53 ff.

⁴ Siehe z.B. *Görgen/Herbst/Rabold*, Kriminalitäts- und Gewaltgefährdungen im höheren Lebensalter und in der häuslichen Pflege, KFN Forschungsbericht Nr. 99, 2006 sowie *Görgen*, Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben älterer Menschen, 2007.

⁵ *Görgen/Kraus/Nowak/Wagner*, Angriffe auf das Vermögen älterer Menschen - Perspektiven auf Phänomene und Prävention, so der Titel eines Vortrags auf dem 18. Deutschen Präventionstag am 22./23. April 2013 in Bielefeld; vgl. Nachweise unter www.praeventionstag.de/Dokumentation.

1. Alte Menschen als Täter

a) Begriff der Alterskriminalität

Der Begriff der Alterskriminalität im weiten Sinne wird aus der Täterperspektive als die Gesamtheit der Straftaten alter Menschen definiert⁶, der sog. „Kriminalität im Alter“.⁷ Unter der Alterskriminalität im engen Sinne werden dagegen Straftaten umfasst, „die auf den körperlichen, psychischen oder sozialen Prozess des Alterns zurückgeführt werden müssen“.⁸ Eine Zuordnung ist schwierig, jede Straftat bedarf insoweit der eingehenden Untersuchung und selbst dann kann die Zuordnung noch ungenau ausfallen⁹, zudem sind kriminalstatistische Quellen kaum nutzbar.¹⁰

Geht man von einem weiten Begriff der Alterskriminalität aus, so ist hierfür eine Altersgrenze festzulegen. Medizinisch wird das Alter ab dem 51. bis zum 65. Lebensjahr als „Rückbildungsphase“ und ab dem 65. Lebensjahr als „Senium“ bezeichnet.¹¹ Gleichwohl dürfte eine solche Grenze schwer zu ziehen sein, hängt das Alter doch nicht nur von biologischen Befunden ab, sondern beinhaltet auch soziologische und psychologische Aspekte. So können natürlich auch im Alter unterschiedliche Lebensformen auftreten und ein an jüngere Altersgruppen angepasstes äußeres Erscheinungsbild und Verhalten älterer Menschen sichtbar werden. Auch in der kriminologischen Literatur wird die Altersgrenze uneinheitlich gezogen. Während in der älteren Kriminologie teilweise eine Altersgrenze von 50 Jahren festgelegt wurde¹², variieren die Altersgrenzen für ältere Straftäter in der jüngeren Literatur zwischen 55 und 65 Jahren, überwiegend wird eine Altersgrenze von 60 Jahren angenommen.¹³ Auch wenn es gute Gründe insbesondere aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung geben dürfte, die Altersgrenze auf 65 Jahre anzuheben, soll hier von der herrschenden Meinung ausgegangen werden, weil diese Festlegung auch in anderen Rechtsgebieten, etwa den Regelungen zur

⁶ *Kreuzer/Hürlimann*, Alte Menschen als Täter und Opfer - Alterskriminalität und Kriminalpolitik, Freiburg 1992, 21.

⁷ *Keßler*, Straffälligkeit im Alter: Erscheinungsformen und Ausmaße, Münster 2005, 6.

⁸ *Kreuzer/Hürlimann*, 1992, 21 (Fn. 6).

⁹ *Gelking*, Kriminalität und Viktimisierung alter Menschen und die damit verbundenen Probleme für unsere Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1996, 25.

¹⁰ *Kreuzer/Hürlimann*, 1992, 21 (Fn. 6).

¹¹ *Keßler*, 2005, 6 (Fn. 7).

¹² *Poltrock*, Gleichbehandlung oder altersentsprechende Differenzierung - Brauchen wir ein besonderes Altersstrafrecht?, Mönchengladbach 2013, 8.

¹³ *Poltrock*, 2013, 8 (Fn. 12).

Vormundschaft, der Wehrpflicht und der Bundesnotarordnung aufzufinden ist¹⁴ und auch die polizeiliche Kriminalstatistik eine entsprechende Differenzierung vorhält.¹⁵

b) Entwicklung der Alterskriminalität nach der PKS

Im Jahr 2013 wurden ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte insgesamt 5.961.662 Verstöße gegen die Strafgesetze registriert.¹⁶ Dabei waren 154.686 Tatverdächtige im Alter von 60 Jahren und älter, sie stellten einen Anteil von 7,4 % an den Tatverdächtigen insgesamt dar.¹⁷ Dies ergibt im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg von 0,1 %-Punkten.¹⁸ Trotz dieses kleinen prozentualen Anstiegs der Alterskriminalität ist der Anteil im Vergleich zu den anderen Altersgruppen nach wie vor gering.

c) Präferenzdelikte

Im Jahr 2013 wurden von 5.961.662 registrierten Straftaten 2.382.743 Diebstahlsdelikte erfasst.¹⁹ Diese bilden einen prozentualen Anteil von 40,0 % aller registrierten Straftaten. Die Altersgruppe der mindestens 60-Jährigen bildet dabei mit 44.399 Tatverdächtigen einen Anteil von 9,5 % aller Diebstahlsdelikte.²⁰ Diese 44.399 Tatverdächtigen wegen Diebstahlsdelikten bilden einen Prozentsatz von rund 28,7 aller Tatverdächtigen von mindestens 60 Jahren.²¹ Bei den Körperverletzungsdelikten beträgt der Anteil der mindestens 60 Jahre alten Tatverdächtigen 5,3 %; der Anteil der Körperverletzungsdelikte an allen Tatverdächtigen, die 60 Jahre und älter sind, beläuft sich auf 15,4 %.²² Der Diebstahl stellt daher das mit Abstand häufigste Delikt der über 60-Jährigen dar. Auffallend ist weiterhin, dass bei Diebstahlsdelikten das Delikt des Ladendiebstahls sowohl den Höchstwert im Bereich aller tatverdächtigen Erwachsenen als auch mit 80,4 % aller Diebstahlsdelikte der mindestens 60-Jährigen - nominal 35.685 - den Höchstwert der

¹⁴ Siehe z.B. § 1786 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 3 V Wehrpflichtgesetz, § 6 Bundesnotarordnung und *Poltröck*, 2013, 9 (Fn. 12).

¹⁵ *Keßler*, 2005, 20 (Fn. 7).

¹⁶ Bundesministerium des Innern, Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, Wiesbaden 2014, 7 (PKS 2013).

¹⁷ PKS 2013, Tabelle 20.

¹⁸ PKS 2013, Tabelle 20.

¹⁹ PKS 2013, 15.

²⁰ PKS 2013, Tabelle 20.

²¹ PKS 2013, Tabelle 20.

²² PKS 2013, Tabelle 20.

Präferenzdelikte im Alter bildet.²³ Der weibliche Tatverdächtigenanteil in dieser Altersgruppe ist mit rund 40,7 % bei Diebstahl (42,5 % bei Ladendiebstahl) so hoch wie bei keinem anderen Delikt.²⁴

Eine Betrachtung dieser Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Auswertung der Strafverfolgungsstatistik führt zu interessanten Besonderheiten, auch wenn eine Vergleichbarkeit dieser Statistiken aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung und Zielrichtung grundsätzlich nur sehr eingeschränkt möglich ist. Von den im Jahr 2012 insgesamt 773.901 Verurteilten waren 40.874 zur Tatzeit mindestens 60 Jahre alt.²⁵ Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 5,3 %, d.h., der Anteil der älteren Tatverdächtigen gemäß den Angaben der PKS im Jahr 2011 fiel um 2,0 %-Punkte höher aus als der Anteil der älteren Verurteilten. Dies könnte u.a. damit zu begründen sein, dass die Staatsanwaltschaft Verfahren gegen ältere Beschuldigte häufiger einstellt als gegen jüngere Beschuldigte.²⁶ Dazu trägt wahrscheinlich bei, dass das Alter Berücksichtigung bei der Auswahl der Sanktionen findet.

Bei den Präferenzdelikten lässt sich aus der Strafverfolgungsstatistik bei den mindestens 60-jährigen Verurteilten eine Dominanz der in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht enthaltenen Verkehrsdelikte erkennen. Von 40.874 Verurteilungen waren 15.333 Verkehrsdelikte.²⁷ Damit bilden diese einen Anteil von 37,5 %. Am zweithäufigsten wurden mindestens 60-Jährige im Jahr 2012 wegen einfachen Diebstahls verurteilt. Dieses Delikt stellt 19,7 % aller Verurteilungen in dieser Altersgruppe dar.²⁸ Prägnant ist auch hier der Anteil der mindestens 60-jährigen weiblichen Verurteilten wegen einfachen Diebstahls mit 39,0 %.²⁹ Der einfache Diebstahl bildet somit insgesamt ein Präferenzdelikt älterer Verurteilter, vor allem der weiblichen mindestens 60-jährigen Verurteilten. Die Delikte des Betrugs und der Untreue mit insgesamt 11,5 % und die Beleidigungstatbestände mit 3,7 %³⁰ liegen dagegen weit zurück,

²³ PKS 2013, Tabelle 20.

²⁴ PKS 2013, Tabelle 20.

²⁵ Statistisches Bundesamt, Rechtspflege - Strafverfolgung 2012, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2013, Tabelle 2.1.

²⁶ So *Lachmund*, Der alte Straftäter - Die Bedeutung des Alters für Kriminalentstehung und Strafverfolgung, Berlin 2011, 68 und *Poltrock*, 2013, 114 f. (Fn. 12).

²⁷ Statistisches Bundesamt, Rechtspflege - Strafverfolgung 2012, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2013, Tabelle 2.1.

²⁸ Statistisches Bundesamt, Rechtspflege - Strafverfolgung 2012, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2013, Tabelle 2.1.

²⁹ Statistisches Bundesamt, Rechtspflege - Strafverfolgung 2012, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2013, Tabelle 2.1.

³⁰ Statistisches Bundesamt, Rechtspflege - Strafverfolgung 2012, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2013, Tabelle 2.1.

Körperverletzungs- und Tötungsdelikte bilden mit insgesamt 2,5 % bei älteren Menschen eher eine Seltenheit.

d) Dunkelfeld

Die Dunkelfeldforschung wird in Bezug auf die Alterskriminalität in Deutschland noch zurückhaltend betrieben, Vermutungen gehen davon aus, dass das Dunkelfeld höher sein könnte, weil die von älteren Straftätern begangenen Delikte eher von geringerer Strafbarkeit und Sichtbarkeit sind, da sie seltener offen, beispielsweise in Form von Gewalttaten, die sich gegen andere Personen richten, ausgeübt werden.³¹ Zudem wird eine geringere Anzeigebereitschaft gegen ältere Straftäter angenommen, da beim Geschädigten eher Mitleid und Nachsicht und daraus folgende Milde geweckt wird.³²

e) Ursachen für die Kriminalität alter Menschen

Als Ursachen für die Kriminalität alter Menschen werden zum einen die Veränderungsprozesse im Alter angeführt, die auch dazu führen sollen, dass ältere Menschen, ähnlich wie Kinder und Jugendliche, über ein vermindertes Unrechtsbewusstsein verfügen und ihre Hemmungen bezüglich Straftaten verlieren.³³ Angeführt werden auch die begrenzten finanziellen Möglichkeiten älterer Menschen, die vor allem durch ein absinkendes Rentenniveau bedingt sind. Da die Bereitschaft für eine Anpassung der Lebenshaltungskosten an die finanziellen Möglichkeiten nicht immer gegeben ist, lässt sich so das präferierte Altersdelikt des einfachen Diebstahls erklären.³⁴ Daneben wird noch das Fehlen der Aufgaben älterer Menschen durch Pensionierung, die teilweise vorzufindende Ausgrenzung und die vermehrt auftretende Einsamkeit durch den Tod des Ehe- oder Lebenspartners als Erklärungsgrund genannt.³⁵

2. Alte Menschen als Opfer

Nach der PKS sind im Jahr 2013 955.737 Personen Opfer einer Straftat geworden³⁶, hiervon

³¹ Lachmund, 2011, 55 (Fn. 26).

³² Keßler, 2005, 126 (Fn. 7).

³³ Amelunxen, Alterskriminalität, Hamburg 1960, 14.

³⁴ Lachmund, 2011, 109 (Fn. 26).

³⁵ Keßler, 2005, 134 (Fn. 7).

³⁶ PKS 2013, Tabelle 91.

sind 56.688 mindestens 60 Jahre alt gewesen.³⁷ Diese Altersgruppe bildet damit einen prozentualen Anteil von 5,9 % aller Opfer. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Opferzahl der mindestens 60-Jährigen um 3,4 % gestiegen.³⁸ Trotz dieses Anstiegs weist die Altersgruppe der mindestens 60-Jährigen im Vergleich zu den anderen Altersgruppen aber eine geringe Gefährdung auf. Noch geringer ist allein die Altersgruppe der unter sechsjährigen Kinder mit einer Opferzahl von 9.331³⁹, während die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen mit einer Zahl von 89.880 um fast 60 % höher ist als die Zahl der über 60-jährigen Opfer.⁴⁰

a) Präferenzdelikte

In der Altersgruppe der mindestens 60-Jährigen dominieren die Körperverletzungsdelikte mit 31.223 Opfern.⁴¹ Von allen vollendeten und versuchten Straftaten gegenüber dieser Altersgruppe bildet die Körperverletzung mithin einen Anteil von 55,1 %. Dieser Anteil ist verglichen mit der Prozentzahl aller Opfer von Körperverletzungsdelikten allerdings noch unterdurchschnittlich. Mit insgesamt 598.205 Opfern bilden die Körperverletzungsdelikte⁴² mit rund 62,6 % aller vollendeten und versuchten Straftaten den Deliktsbereich mit den meisten Opferzahlen.

Die vollendeten und versuchten Straftaten des Raubes bringen auch in der Altersgruppe der mindestens 60-Jährigen die zweithäufigste Anzahl der Opfer mit sich.⁴³ Eine Anzahl von 5.418 der mindestens 60-Jährigen sind im Jahr 2013 Opfer von versuchten und vollendeten Raubdelikten geworden. 3.349 dieser Opfer und damit 61,8 % waren weiblichen Geschlechts.⁴⁴ Der Handtaschenraub betrifft 5,4 % aller versuchten und vollendeten Raubdelikte, wobei rund 42,2 % an Personen von mindestens 60 Jahren begangen worden sind.⁴⁵ Darunter befanden sich 1.168 weibliche Opfer, was einem prozentualen Anteil von 42,2 % des Handtaschenraubs an allen versuchten und vollendeten Raubdelikten an weiblichen Opfern entspricht.⁴⁶

³⁷ PKS 2013, Tabelle 91.

³⁸ PKS 2013, Tabelle 91.

³⁹ PKS 2013, Tabelle 91.

⁴⁰ PKS 2013, Tabelle 91.

⁴¹ PKS 2013, Tabelle 91.

⁴² PKS 2013, Tabelle 91.

⁴³ PKS 2013, Tabelle 91.

⁴⁴ PKS 2013, Tabelle 91.

⁴⁵ PKS 2013, Tabelle 91.

⁴⁶ PKS 2013, Tabelle 91.

b) Dunkelfeld

Es dürfte auf der Hand liegen, dass im Bereich von Raub, Einbruch und Trickdiebstahl gegenüber alleinlebenden älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen in Ein-Personen-Haushalten, ein großes Dunkelfeld besteht.⁴⁷ Insbesondere betrügerische, telefonische, postalische oder an der Haustür getätigte Geschäfte, wie Bettelbetrügereien, Fehlinvestitionen, unsinnige Käufe sowie Versicherungsabschlüsse und auch Spiel- und Wettgeschäfte, verbleiben im Dunkelfeld.⁴⁸ Solche Straftaten entgehen sogar teilweise den Opferbefragungen, da diese den Opfern gar nicht bewusst werden.⁴⁹ Auch bei deren Wahrnehmung ist die Anzeigebereitschaft älterer Menschen häufig gering.⁵⁰

Ähnliches gilt bei Delikten innerhalb von Pflegebeziehungen, hier stellen die Pflegebedürftigen eine wenig sichtbare Opfergruppe dar, da sie häufig keine Möglichkeit haben, die gegen sie gerichteten Straftaten anzuzeigen.⁵¹ Hinzu tritt, dass für einen größeren Teil der älteren Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, die Interessen nicht in der Sanktionierung des Täters liegen, sondern eher darin, einen Ausgleich für erlittene Schäden zu erhalten.⁵² Zudem werden im Bereich der innerfamiliären Delikte die strafrechtlichen Sanktionen eher als negativer Effekt für die Beziehung empfunden, so dass viele Delikte auch dadurch im Dunkelfeld verbleiben.⁵³

c) Alterstypische Delikte

Alterstypische Delikte sind zum einen die Misshandlung und Vernachlässigung älterer pflegebedürftiger Menschen und zum anderen täuschungsbasierte Eigentums- und Vermögensdelikte.

Die Misshandlung und Vernachlässigung älterer pflegebedürftiger Menschen kann viele Ursachen haben, wobei bisweilen auch die Abgrenzung zwischen noch angemessener und

⁴⁷ *Gelking*, 1996, 54 (Fn. 9).

⁴⁸ *Kreuzer/Hürlimann*, 1992, 46 (Fn. 6).

⁴⁹ *Kreuzer/Hürlimann*, 1992, 46 (Fn. 6).

⁵⁰ *Gelking*, 1996, 54 (Fn. 9).

⁵¹ *Wetzels/Greve/Mecklenburg/Bilsky/Pfeiffer*, Kriminalität im Leben alter Menschen. Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht, Ergebnis der KFN-Opferbefragung 1992, 273.

⁵² *Wetzels/Greve/Mecklenburg/Bilsky/Pfeiffer*, Ergebnis der KFN-Opferbefragung 1992, 273 (Fn. 51).

⁵³ *Wetzels/Greve/Mecklenburg/Bilsky/Pfeiffer*, Ergebnis der KFN-Opferbefragung 1992, 273 (Fn. 51).

schon rechtswidriger und strafbarer Handlung der Pflegenden gegenüber pflegebedürftigen Senioren schwerfällt.⁵⁴ Aktive Misshandlung kann in Form von physischer Gewalt geschehen, wie beispielsweise durch Zufügen von körperlichem Schmerz und Zwang, durch Androhung von Gewalt sowie Freiheitsbeschränkung in Form von Fixierung oder Einschließen. Auch die passive Vernachlässigung, wie beispielsweise das Alleinlassen von älteren pflegebedürftigen Menschen oder Vorenthaltung von Nahrung, Hygiene, Kleidung, Pflege oder medizinischer Behandlung, tritt häufig auf.⁵⁵

Bei Eigentums- und Vermögensdelikten werden ältere Menschen von den Tätern über ihre Identität und Motivation getäuscht, um so die Betroffenen zur Herausgabe von Eigentum oder Vermögen zu bewegen oder sich sonst günstige Tatgelegenheiten für künftige Diebstahlsdelikte zu verschaffen.⁵⁶ Die Phänomene werden inzwischen als Enkeltrick⁵⁷, Stadtwerke-Trick⁵⁸ oder Geldwechseltrick⁵⁹ bezeichnet. Hinzu treten weitere Möglichkeiten der Trickdiebstähle.⁶⁰

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei diesen Delikten der Versuch unternommen wird, altersbedingte Einschränkungen auszunutzen.

Insgesamt kann bei Betrachtung der PKS festgestellt werden, dass die Altersgruppe der mindestens 60-Jährigen trotz eines Anstiegs der Kriminalitätsrate in dieser Altersgruppe im Vergleich zur Gesamtkriminalität eine deutliche Minderheit in den Statistiken bildet. Der demografische Wandel wird jedoch dazu führen, dass von einem weiteren Anstieg von älteren Straftätern auszugehen sein wird.

Die gleiche Feststellung ist aus der Opferperspektive zu treffen. Auch wenn die Bevölkerung im Alter von 60 Jahren und älter einen geringen Anteil von Opferzahlen in der PKS stellt, ist aufgrund der Verschiebung der Altersstruktur ein Anstieg der Opferzahlen hinsichtlich der mindestens 60-Jährigen zu erwarten. Deutlich dürfte zudem geworden sein, dass gerade in diesem Bereich die Dunkelfeldforschung eine Ausweitung erfahren sollte, um die wirkliche Belastung genauer feststellen zu können.

⁵⁴ *Kreuzer/Hürlimann*, 1992, 47 (Fn. 6).

⁵⁵ *Schulz*, Gewalterfahrungen in der Pflege. Das subjektive Erleben von Gewalt in Pflegebeziehungen, Bonner Schriftenreihe „Gewalt im Alter“, Band 13, Bonn 2006, 47.

⁵⁶ *Görgen (Hrsg.)*, Sicherer Hafen oder gefährvolle Zone? Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben alter Menschen, Frankfurt a.M. 2010, 92.

⁵⁷ Näher hierzu *Görgen (Hrsg.)*, 2010, 100 (Fn. 56) und zuletzt *De Reese*, Kriminalistik 2014, 191 ff.

⁵⁸ Näher hierzu *Görgen (Hrsg.)*, 2010, 100 (Fn. 56).

⁵⁹ Näher hierzu *Görgen (Hrsg.)*, 2010, 102 (Fn. 56).

⁶⁰ Siehe hierzu *Kawelovski*, Ältere Menschen als Kriminalitätsoffer, BKA-Reihe Polizei, Band 59, Wiesbaden 1995, 178 ff. und *Kawelovski*, Kriminalistik 2014, 289 ff.

B. Strafverfahren

Betrachtet man das Strafverfahrensrecht, dann fällt auf, dass besondere Vorschriften, die auf ältere Menschen zugeschnitten sind, fehlen. Dies ist sicher zum einen der Abstraktionshöhe der gesetzlichen Regelungen geschuldet, zum anderen aber wohl auch der Tatsache, dass besondere Probleme, die durch das Anwachsen der älteren Bevölkerung im Strafverfahren entstehen könnten, (noch) nicht im größeren Ausmaß sichtbar geworden sind. Gleichwohl sollen hier spezifische Schwierigkeiten, die auf der Hand liegen, benannt werden, um auch im Strafverfahrensrecht der Frage nachzugehen, ob gesetzliche Änderungen sinnvoll erscheinen. Eine Unterscheidung nach den einzelnen wesentlichen Verfahrensstadien - Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren, Vollstreckungsverfahren und Strafvollzug - sollte zu einer genauen Betrachtung führen.

1. Ermittlungsverfahren

a) Ältere Beschuldigte

aa) Vernehmung älterer Beschuldigter

Schon die Vernehmung eines älteren Beschuldigten kann besondere Schwierigkeiten bereiten. Berücksichtigt man, dass ein Großteil der Vorwürfe gegen ältere Beschuldigte im Bereich der Bagatelldelicten, wie etwa dem Diebstahl geringfügiger Sachen, liegt, dürfte grundsätzlich ein schriftlicher Vernehmungsbogen übersandt werden, um so dem Gebot des rechtlichen Gehörs Genüge zu tun.⁶¹ Offen bleibt in diesen Fällen allerdings, ob die ältere Person den Tatvorwurf und damit verbundene Situationen geistig richtig erfasst hat. Die Möglichkeit, dass eine Hilfestellung gegeben oder gar das Ausfüllen durch eine andere Person vorgenommen wurde, kann insbesondere in diesen Fallkonstellationen nicht ausgeschlossen werden.⁶²

bb) Notwendige Verteidigung älterer Beschuldigter

Ist ein Beschuldigter nicht in der Lage, sich selbst zu verteidigen, so muss ihm gemäß § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO ein Verteidiger bestellt werden. Hierunter fällt auch eine altersbedingte

⁶¹ Poltrock, 2013, 113 (Fn. 12); deshalb werden ältere Beschuldigte seltener verantwortlich vernommen als jüngere, siehe hierzu Poltrock, 2013, 288 f.

⁶² Poltrock, 2013, 113 (Fn. 12).

Fehlinterpretation der rechtlichen Gesamtsituation durch den Beschuldigten.⁶³ Hochbetagte Ersttäter sind häufig so sehr über ihre eigene Tat erschrocken, dass sie alles einräumen, um das Verfahren so schnell wie möglich hinter sich zu bringen.⁶⁴ Eine eigene Verteidigung zu den mit dem fair-trial-Grundsatz zu vereinbarenden Voraussetzungen ist so nicht gegeben, so dass ein Verteidiger zur Sicherung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens⁶⁵ notwendig wird.

cc) [Hinzuziehen von Sachverständigen](#)

Für die persönliche Beurteilung eines Beschuldigten kann das Hinzuziehen eines Sachverständigen erforderlich werden, wenn der geistige Zustand aufgrund altersbedingter Abbauerscheinungen oder anderer (krankhafter) geistiger Einschränkungen dies für geboten erscheinen lässt.⁶⁶ Eine Prüfung der eingeschränkten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) bzw. der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) dürfte in diesen Fällen naheliegen. Zu berücksichtigen ist, dass unter den Begriff der krankhaften seelischen Störung auch die sog. exogene Psychose, zu der die altersbedingte Demenz, die im betrachteten Personenkreis auftreten kann, zählt.⁶⁷

dd) [Ergebnis](#)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Strafverfahrensrecht im Ermittlungsverfahren zwar keine altersspezifischen Normen für Beschuldigte enthält, aber altersspezifische Besonderheiten durch das Institut der notwendigen Verteidigung oder das Hinzutreten von Sachverständigen schon im Ermittlungsverfahren Berücksichtigung finden können.

Wichtig erscheint vor allem, dass die handelnden Personen, also insbesondere die Polizei und die Staatsanwaltschaft, auf das Alter der Beschuldigten Rücksicht nehmen und hierbei vor allem von der Praxis der Zusendung eines schriftlichen Anhörungsbogens nur zurückhaltend Gebrauch machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn, was in Fällen geringer Kriminalität nahe liegt, im weiteren Verlauf das Strafbefehlsverfahren Anwendung finden sollte.⁶⁸ Hier besteht die Gefahr, dass sich die Justiz so im gesamten Verfahren bis zur Verurteilung keinen persönlichen Eindruck

⁶³ *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 57. Auflage, § 140 Rn. 30.

⁶⁴ *Poltröck*, 2013, 115 (Fn. 12).

⁶⁵ Siehe hierzu *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 140 Rn. 1 m.w.N.

⁶⁶ BGH StV 2007, 128 (129).

⁶⁷ *Poltröck*, 2013, 117 (Fn. 12).

⁶⁸ Nach *Poltröck*, 2013, 302 f. (Fn. 12) war die Beendigung des Verfahrens durch Strafbefehl gegen ältere Probanden signifikant höher als bei einer Kontrollgruppe jüngerer Probanden (74,7 % zu 50,3 %).

über den Beschuldigten verschafft hat.⁶⁹ Die Verurteilung eines Straftäters, der wegen seines Alters und den damit einhergehenden Defiziten die gesamte Tragweite seines rechtlichen Verhaltens nicht erfassen kann, dürfte nicht hinzunehmen sein, selbst wenn die persönliche Vernehmung auch eine Belastung darstellen kann.

b) Ältere (Opfer-) Zeugen

Ältere Opfer sind im Ermittlungsverfahren mit den Rechten und Pflichten des Anzeigeeerstatters und des Zeugen versehen, ohne dass ihrem Alter im Gesetz spezifisch Rechnung getragen würde. Unter den oben beschriebenen kriminologischen Besonderheiten liegt es auf der Hand, dass insbesondere wahrnehmbare Schwierigkeiten bei der Anzeigeerstattung, bei der Beweissicherung und grundsätzlich bei der Aufhellung des Dunkelfeldes bestehen. Diese tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen den Schwierigkeiten, die im Umgang mit älteren Beschuldigten auftreten. Sie sind hier wie dort nur durch eine besondere Sensibilität im Umgang mit dieser Personengruppe zu bewältigen.

Möglicherweise kann in diesem Zusammenhang ein Blick auf die besonderen Zeugenschutzmaßnahmen für einzelne Personengruppen weiterhelfen, die auch - soweit sie auf konkrete strafverfahrens- und gerichtsverfassungsrechtliche Normen zurückgeführt werden können - grundsätzlich Anwendung finden sollten. Gerade besonderes Einfühlungsvermögen, Vorbereitung und Schutz bei Vernehmungen dürften hier in besonderem Maße erforderlich sein. Auch die Nutzung von Zeugenzimmern und die sozialarbeiterische Begleitung bei der gerichtlichen Vernehmung sollten in diesen Fällen als zwingende Maßnahmen angesehen werden.

c) Allgemeine Maßnahmen zur Erhöhung der Sensibilität im Umgang mit älteren am Strafverfahren beteiligten Personen

aa) Sonderdezernate

Einzelne Staatsanwaltschaften sind dazu übergegangen, Sonderdezernate für ältere Straftäter zu schaffen, um den Besonderheiten dieser Fälle besser gerecht werden zu können. Wie bei jeder Spezialisierung in staatsanwaltschaftlichen Dezernaten kann es so gelingen, Fachwissen zu generieren, um damit konkret die altersspezifischen Besonderheiten besser verstehen und im Verfahren berücksichtigen zu können. Sollte die Gruppe der älteren Straftäter in der Zukunft

⁶⁹ Insbesondere, wenn berücksichtigt wird, dass Strafbefehle ganz überwiegend in Ermittlungsverfahren beantragt werden, siehe hierzu *Poltröck*, 2013, 309 (Fn. 12), bei der überwachten Gruppe lag die Quote bei 95,5 %.

spürbar zunehmen, was aufgrund des demografischen Wandels nicht fernliegt, könnte hierin ein probates Mittel liegen.

Teilweise werden von diesen Sonderdezernaten auch Fälle bearbeitet, bei denen ältere Personen Opfer geworden sind. Darüber hinaus werden solche Fallkonstellationen aber auch in anderen Sonderdezernaten aufgegriffen, wie etwa bei der Amtsanwaltschaft in Frankfurt am Main, die in ein Sonderdezernat „häusliche Gewalt“ die Teildezernate „Gewalt in der Pflege“ und „Gewalt gegen alte Menschen“ (60 Jahre und älter) eingegliedert hat.⁷⁰ Gerade bei dieser Arbeitsweise liegt auf der Hand, dass so verstärkt ein interdisziplinäres und vernetztes Vorgehen möglich werden kann, das insbesondere auch die umfassende Beratung und Betreuung dieses Personenkreises in den Blick nimmt. Die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main hat hierzu ein Zwei-Säulen-Modell entwickelt, das neben die Strafverfolgung die Beratung stellt, um durch die Einbeziehung vor allem der Behörden des Sozialressorts, der Polizei und auch privater Institutionen, Hilfsmaßnahmen einleiten zu können.⁷¹ Hierin könnte ebenfalls ein Vorbild für zukünftiges Handeln in diesem Bereich zu sehen sein.

bb) Einsatz der Gerichtshilfe

Insbesondere in der kriminologischen Literatur werden bisweilen im Zusammenhang mit der Alterskriminalität Vergleiche zur Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden gezogen⁷² und Gemeinsamkeiten in soziologisch-kriminologischer Hinsicht gesehen. Diese werden vor allem im teilweise eingeschränkten Unrechtsbewusstsein⁷³, im Bezug auf eine niedrige Hemmschwelle⁷⁴ und hinsichtlich der festzustellenden „relativen Armut“⁷⁵ gesehen. Diese Gemeinsamkeiten sollen hier nicht weiter vertieft werden, aber ein Blick auf eine Institution des Jugendstrafverfahrens, die Jugendgerichtshilfe, gerichtet werden. Während die Einschaltung der Gerichtshilfe im normalen Strafverfahren zwar jederzeit möglich ist, allerdings nur zurückhaltend vorgenommen wird⁷⁶, ist die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Abs. 3 JGG im Jugendstrafverfahren zwingend. Sie hat dabei vor allem die Funktion, Nachforschungen zum persönlichen Hintergrund des Beschuldigten anzustellen und die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen.⁷⁷ Darüber hinaus kann sie auch zur

⁷⁰ Siehe Dokumentation der Abteilung Häusliche Gewalt der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main 2011, 45.

⁷¹ Dokumentation der Abteilung Häusliche Gewalt der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main 2011, 49.

⁷² Umfassend *Keßler*, Münster 2005, insbesondere 292 ff. (Fn. 7), zusammenfassend *Poltrock*, 2013, 104 ff. (Fn. 12).

⁷³ *Kreuzer/Hürlimann*, 1992, 27 (Fn. 6).

⁷⁴ *Lachmund*, 2011, 95 (Fn. 26).

⁷⁵ *Kreuzer/Hürlimann*, 1992, 26 (Fn. 6).

⁷⁶ *Löwe-Rosenberg/Erb*, StPO, 26. Auflage, § 160 Rn. 76 m.w.N.

Überprüfung eingesetzt werden, dass der Jugendliche seinen unter Umständen auferlegten Auflagen und Weisungen nachkommt.⁷⁸

Sowohl für das Verfahren gegen ältere Beschuldigte als auch bei der Vernehmung von älteren Zeugen könnte die Einschaltung der Gerichtshilfe in der wichtigen Funktion, insbesondere die sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte einzubringen, von großem Nutzen sein.⁷⁹ Dies ist schon heute, wie soeben angesprochen, möglich, allerdings könnte durchaus daran gedacht werden, den Einsatz bei Beteiligung älterer Personen im Strafverfahren ebenfalls wie im Jugendstrafverfahren obligatorisch auszugestalten und eine „Altersgerichtshilfe“ zu schaffen.

2. Hauptverfahren

Im Hauptverfahren können die gleichen altersspezifischen Problemlagen von Beschuldigten und Opfern auftreten. Wie schon im Ermittlungsverfahren fehlen altersspezifische Normen für Beschuldigte und Opfer. Ein allerdings wahrnehmbarer Unterschied ist gegeben, nach § 199 StPO geht die Verfahrensherrschaft auf das Gericht über.⁸⁰ Danach liegt es nun am Gericht, die soeben oben geforderte Sensibilität im Umgang mit älteren Verfahrensbeteiligten walten zu lassen. Im Einzelnen sollte dies bedeuten, sehr genau zu prüfen, ob ein Sachverständiger einzuschalten ist, oder ob ein beschleunigtes Verfahren oder ein Strafbefehlsverfahren wirklich die angemessene Verfahrensart ist. Darüber hinaus kann das Gericht die Einholung eines (Alters-) Gerichtshilfeberichtes veranlassen und es ist zudem aufgefordert, das Verfahren den Bedürfnissen auch der älteren Verfahrensbeteiligten anzupassen.⁸¹

3. Strafvollstreckungsverfahren

Im Vollstreckungsverfahren geht die Verfahrensherrschaft wieder auf die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde über, § 451 StPO. Für ältere Verurteilte sind zwar wiederum keine altersspezifischen Normen aufzufinden, aber insbesondere beim Aufschub oder der Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, § 455 StPO, beim Absehen von der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, § 459f StPO, der Anrechnung eines Krankenhausaufenthaltes, § 461 StPO und auch bei der Entscheidung zur Aussetzung des

⁷⁷ *Meier/Rössner/Schöch*, Jugendstrafrecht, 3. Auflage, München 2013, § 13 Rn. 26, 27.

⁷⁸ *Meier/Rössner/Schöch*, § 13 Rn. 26, 27 (Fn. 77).

⁷⁹ Ähnlich *Poltröck*, 2013, 402 f. (Fn. 12), die allerdings für eine neue Institution der Altenhilfe plädiert, die bei einer Stelle des Sozialamts angesiedelt werden sollte.

⁸⁰ *Beulke*, Strafprozessrecht, 12. Auflage, Rn. 291.

⁸¹ *Poltröck*, 2013, 147 (Fn. 12).

Strafrestes, § 453 StPO, können die altersspezifischen Besonderheiten, wie etwa gesundheitliche Einschränkungen, geringes Einkommen und ggf. Mittellosigkeit Berücksichtigung finden. Zur Vorbereitung der o.a. Entscheidungen bzw. aller nach den §§ 453 bis 461 StPO zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen, § 463d StPO. Auch hier also kann die Einschaltung der Gerichtshilfe - wie oben dargelegt - die sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte für die älteren Verurteilten einbringen, was nochmals die Sinnhaftigkeit einer spezifischen „Altersgerichtshilfe“ zeigt.

4. Strafvollzug

Es liegt auf der Hand, dass auch der Strafvollzug Möglichkeiten hat, sich auf ältere Gefangene einzustellen. Es gibt inzwischen besonders ausgestaltete Anstalten, in denen Gefangene altersgerecht - auch unter Reduzierung der Sicherheitseinrichtungen - untergebracht werden. Diese Unterbringungen in altersgerechten Strafvollzugsanstalten dürften aufgrund des demographischen Wandels zunehmen.⁸²

C. Materielles Strafrecht

Das materielle Strafrecht enthält ebenfalls keine spezifischen Regelungen für ältere Personen. Dies überrascht nicht, da selbst das Jugendstrafrecht keine Sonderregelungen der Straftatbestände normiert hat.⁸³ Im Jugendstrafrecht wird dies mit der einheitlich geltenden Rechtsordnung begründet⁸⁴, an der das Legalverhalten grundsätzlich eingeübt werden soll, diese Begründung dürfte Allgemeingültigkeit besitzen. Eine rechtsdogmatische Forderung, ein materielles „Altersstrafrecht“ zu schaffen, ist bislang wohl nicht zu finden und scheint auch unter Strafzumessungsgesichtspunkten nicht notwendig zu sein. So gibt § 46 StGB in der Konkretisierung allgemeiner Grundsätze der Strafzumessung⁸⁵ die Möglichkeit, die spezifischen Besonderheiten älterer Straftäter aufzugreifen. Bei den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen kann etwa die Strafempfindlichkeit im hohen Alter Berücksichtigung finden und sich strafmildernd auswirken.⁸⁶

⁸² Siehe hierzu schon *Görgen/Greve*, Berlin 2005, 117 ff. (Fn. 3), weitergehend fordert *Fichte*, KrimPäd 2007, 33 (36) eine eigene Vollzugsform für ältere Gefangene; zu den bestehenden Möglichkeiten der Unterbringung siehe zudem *Poltröck*, 2013, 125 ff. (Fn. 12).

⁸³ *Eisenberg*, JGG, 14. Auflage, § 1 Rn. 23.

⁸⁴ *Eisenberg*, JGG, § 1 Rn. 23 m.w.N.

⁸⁵ *Lackner/Kühl*, StGB, 28. Auflage, § 46 Rn. 1.

⁸⁶ *Lackner/Kühl*, StGB, § 46 Rn. 39 m.w.N.

Etwas anderes könnte allerdings unter dem Gesichtspunkt des Schutzes älterer Menschen gelten. Die Frage ist mithin, ob der Rechtsgüterschutz auch für diese Altersgruppe Wirkung zeigt. Berücksichtigt man die oben dargelegten kriminologischen Befunde, zeigt sich, dass das schädigende Verhalten gegenüber alten Menschen durch die vorhandenen Strafnormen weit überwiegend erfasst wird. Die Subsumtion unter die Straftatbestände etwa des Diebstahls, des Betrugs, des Raubes und der Körperverletzung fällt grundsätzlich nicht schwer. Die Befunde lassen vielmehr erkennen, dass dem Versuch, altersbedingte Einschränkungen bei der Deliktsbegehung auszunutzen, entgegenzutreten ist. Hierzu sind jedoch keine neuen Straftatbestände erforderlich, sondern vor allem Schutz- und Präventionsmaßnahmen gefragt.⁸⁷

D. Fazit

Nach den hier ausgebreiteten Überlegungen kann die Ausgangsfrage eindeutig beantwortet werden. Trotz des demografischen Wandels unserer Gesellschaft besteht keine Notwendigkeit, ein spezifisches „Altersstrafrecht“⁸⁸ zu schaffen. Ebenso deutlich ist aber auch darauf hinzuweisen, dass es eines sehr spezifischen Schutzes im Alter bedarf.⁸⁹ Für das Strafverfahren bedeutet dies, dass auf die spezifischen Besonderheiten der älteren Menschen Rücksicht zu nehmen ist.⁹⁰ Dies gilt für ältere Täter als auch für ältere Opfer gleichermaßen. Zum einen kann dies durch die Einrichtung von Sonderdezernaten geschehen, zum anderen - und dies dürfte die effektivste Schutzmaßnahme sein - durch die Einschaltung der Gerichtshilfe. Schon mittelfristig dürfte die Implementierung einer „Altersgerichtshilfe“ sinnvoll sein, ggf. wäre sogar daran zu denken, diese im Gesetz zu konkretisieren.

Hiervon völlig unberührt bleibt es aber eine ständig wahrzunehmende präventive Aufgabe, die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte älterer Menschen umfassend zu schützen.⁹¹

⁸⁷ Siehe zu Schutz- und Präventionsmaßnahmen [Zenz](#), FS Brandmüller, 953 (958) ff.

⁸⁸ So auch [Poltrock](#), 2013, 395 m.w.N. (Fn. 12).

⁸⁹ Siehe nochmals [Zenz](#), FS Brandmüller, 953 ff.

⁹⁰ Deutlich [Poltrock](#), 2013, 395 (Fn. 12).

⁹¹ [Zenz](#), FS Brandmüller, 953 ff.; [Kreuzer](#), BewHi 2010, 88 ff.